



An das  
Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

**Zentrale Dienste**

Rechtsangelegenheiten

Sachb.: MMag. Franz Bilek  
Telefon: +43 (1) 711 28-7829  
Fax: +43 (1) 711 28 7728  
e-mail: franz.bilek@statistik.gv.at

Ihr Zeichen: BMVIT-630.333/0002-  
III/PT2/2018

Ihre Nachricht vom: 03.07.208  
Unser Zeichen: 47/0-ZD/18

**Datum: 18.07.2018**

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003, das  
Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz und das Funker-Zeugnisgesetz  
1998 geändert werden, Begutachtungsverfahren

**Stellungnahme der Bundesanstalt Statistik Österreich**

Zu GZ. BMVIT-630.333/0002-III/PT2/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Entwurf nimmt die Bundesanstalt Statistik Österreich wie folgt  
Stellung:

**Zu Artikel I Änderung des Telekommunikationsgesetzes 2003:**

Zu Z 82 (§ 90a TKG)

Die vorgeschlagene Formulierung im Novellierungsentwurf zum TKG 2003, die dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie einen generellen Zugriff auf das lokale Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) für Zwecke der Darstellung der aktuellen sowie der durch Förderungen initiierten Verfügbarkeit von Internetanschlüssen in Österreich sowie von Breitband-Ausbaubereichen ermöglichen soll, wird seitens der Bundesanstalt Statistik Österreich in dieser Form nicht befürwortet.

Eingangs ist anzuführen, dass mit der geplanten Bestimmung zum Zugriff natürlich nur ein Zugriff auf das lokale Gebäude- und Wohnungsregister gemeint sein kann, da nur das **lokale** Gebäude- und Wohnungsregister zu Zwecken der Verwaltung, Forschung und Planung gemäß GWR-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004 idGF zu führen ist. Dies wäre im Gesetzestext anzupassen.

Mit der Novelle BGBl. I Nr. 125/2009 des GWR-Gesetzes, BGBl. I Nr. 9/2004 wurde dem Ansinnen von Städtebund, Gemeindebund, Ländern und von mehreren Bundesministerien Rechnung getragen,

im Interesse der Verwaltungsökonomie das lokale Gebäude- und Wohnungsregister einer Nutzung für Verwaltungszwecke durch Länder und durch bestimmte Bundesministerien (mit klar festgelegten Zugriffsrechten) zu öffnen. Sämtliche dieser Zugriffsrechte der Ministerien auf das GWR sind zurzeit direkt in Bestimmungen des GWR-Gesetzes geregelt (Einzige Ausnahme: Zugriff des Bundes gemäß § 23 des Bundes-Energieeffizienzgesetzes – EEffG, BGBl. I Nr. 72/2014 idgF auf die den Bund betreffenden Merkmale und Daten des Gebäude- und Wohnungsregisters bezüglich der Gebäudedatenbank. In diesem wird aber nicht allein die genau geregelte Zugriffsberechtigung auf das GWR für Zwecke des bundeseigenen Energiemanagements und der Energieeffizienz explizit normiert, sondern auch die Verpflichtung des Bundes zur Wartung der Gebäudedatenbank).

Die einzelnen Bestimmungen im GWR-Gesetz zu den Zugriffsrechten, regeln explizit auf welche einzelnen Daten der jeweils genannte Zugriffsberechtigte zugreifen kann (das GWR beinhaltet auch personenbezogene Daten wie z.B. den Namen des Bauherrn). Eine so pauschalisierte Zugriffsberechtigung wie hier im Entwurf des TKG 2003 vorgeschlagen, unterläuft nicht nur generellen datenschutzrechtlichen Grundprinzipien (Grundsatz der „Datenminimierung“ (Artikel 5 der Datenschutz-Grundverordnung) da dieser generelle Zugriff dem Zweck nicht angemessen und auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt ist), als auch ist der Zugriff nicht im Sinne einer einheitlichen konsolidierten Legistik.

Die vorgeschlagene Bestimmung zu einem generellen Zugriff aufs lokale GWR im Telekommunikationsgesetzes 2003, zu normieren, wird deshalb in dieser Form von der Bundesanstalt Statistik Österreich strikt abgelehnt.

Die Bundesanstalt Statistik Österreich schlägt vor, den Zugriff direkt im GWR-Gesetz zu regeln, aber mit genau festgelegten Zugriffsrechten. Es ist fraglich inwieweit der Zweck der in den Erläuterungen ausgeführt ist, dass der Zugriff für die Schaffung von Rahmenbedingungen für den Kommunikationsinfrastrukturausbau sowie dessen Steuerung notwendig ist, rechtfertigt, dass zum Beispiel auf Energieausweisdaten oder Daten zur Art der Beheizung eines Gebäudes zugegriffen wird.

Jedenfalls ist aber, wie auch im § 7 Abs. 3 des GWR-Gesetzes für alle anderen Zugriffe auf das lokale Gebäude- und Wohnungsregister geregelt, eine Regelung vorzusehen, dass mit der Einrichtung des unentgeltlichen Online-Zugriffes für den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, wenn bei der Bundesanstalt Statistik Österreich nachweislich Implementierungskosten anfallen, diese auch in Form eines Kostenersatzes abzugelten sind.

Weiters ist im § 7 Abs. 2 GWR-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004 idgF normiert, dass der Online-Zugriff den Zugriffsberechtigten nur zur Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben **nicht kommerzieller Art** gewährt werden kann. Auch dieser Passus sollte im Gesetzestext verankert sein.

Zu Z 147 (§ 126 Abs. 5)

Eingangs ist auf einen redaktionellen Fehler hinzuweisen. Einerseits besteht keine Nachfolgeorganisation der Bundesanstalt Statistik Österreich, diese Wortfolge wäre im Text zu streichen, andererseits ist eine einheitliche Schreibweise der Bundesanstalt Statistik Österreich im Gesetzestext vorzusehen (siehe auch Z 82 (neuer § 90a)). Die im Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999 idgF verwendete Schreibweise ist Bundesanstalt „Statistik Österreich“.

Der generelle Zugriff des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie und der Regulierungsbehörde auf Regionalstatistische Rasterdaten sowie Pakete und Daten auf Rasterbasis, wird seitens der Bundesanstalt Statistik Österreich nicht befürwortet.

Die Regionalstatistischen Rasterdaten sowie Pakete und Daten auf Rasterbasis sind Produkte der Bundesanstalt Statistik Österreich und nicht Teil der gemäß § 19 ( Veröffentlichung von Statistiken) sowie § 30 (Besondere Veröffentlichungspflichten) des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999 idgF, kostenlos zur Verfügung zu stellenden Statistiken. Die Bundesanstalt hat gemäß § 29 Abs. 1 Z 2 Bundesstatistikgesetzes 2000 eine angemessene Vergütung für die Zurverfügungstellung von statistischen Daten zu vereinbaren. Deshalb hat die Bundesanstalt Statistik Österreich, auf Grund einer gesetzlichen Vorgabe, für die Zurverfügungstellung der Regionalstatistischen Rasterdaten sowie Pakete und Daten auf Rasterbasis von den Nutzern einen angemessenen Kostenersatz zu verlangen. Der unentgeltliche Zugriff des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie und der Regulierungsbehörde würde den Prinzipien des Bundesstatistikgesetz 2000 widersprechen, da es sich hier um statistische Produkte handelt, die einer Vergütung in Form eines angemessenen Kostenersatzes unterliegen und auch dieser Vorschlag wird daher von der Bundesanstalt Statistik Österreich strikt abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gabriela Petrovic

Kaufmännische Generaldirektorin

(elektronisch gefertigt)